



Herrn
Klaus Ernst
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT [REDACTED]
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]

DATUM Berlin, 13. August 2020

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat August 2020 Frage Nr. 71

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

War nach Ansicht der Bundesregierung auf Grundlage der berufsaufsichtlichen Vorermittlungen der APAS (Abschlussprüferaufsichtsstelle), die am 16. Oktober gegen Ernst & Young (EY) eingeleitet wurden (vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/wirtschaftspruefer-wirecard-skandal-altmaiers-aufseher-ermitteln-gegen-ey-bereits-seit-oktober-2019/26061178.html>), von einem (fakultativen) Eignungsmangel, etwa gem. § 124 (1) Satz 3 GWB, in Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge an EY auszugehen und hat die Bundesregierung diesen Sachverhalt vor Vergabe öffentlicher Aufträge an EY geprüft?

Antwort:

Nach Auffassung der Bundesregierung war nicht auf Grundlage der von der APAS eingeleiteten berufsaufsichtlichen Vorermittlungen von einem fakultativen Eignungsmangel bei der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfergesellschaft im Hinblick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge auszugehen. Ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, bei dessen Vorliegen öffentliche Auftraggeber ein Unternehmen mangels Eignung von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen können, liegt nur dann vor, wenn das Unternehmen „nachweislich“ eine schwere Verfehlung begangen hat,

durch die die Integrität des Unternehmens insgesamt infrage gestellt wird. Die APAS hat zwar am 16. Oktober 2019 auf Grund der Presseberichterstattung der Financial Times ein berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeleitet und nach Veröffentlichung des KPMG-Sonderuntersuchungsberichts am 28. April 2020 das Vorermittlungsverfahren am 6. Mai 2020 in förmliche Berufsaufsichtsverfahren überführt. Die Berufsaufsichtsverfahren im Zusammenhang mit den Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei der Wirecard AG sind aber noch nicht abgeschlossen. Die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Vorermittlungsverfahrens stellt alleine noch keinen Anlass für die Prüfung des Vorliegens eines Ausschlussgrundes durch die Bundesregierung vor der Vergabe öffentlicher Aufträge dar.

Mit freundlichen Grüßen

